

## Stellungnahme

zu den Pflichten des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit der Angelegenheit Dieselemissionen  
erstattet für den Aufsichtsrat der Daimler AG

Der Aufsichtsrat der Daimler AG („Daimler“ oder das „Unternehmen“) hat Morrison & Foerster LLP („Morrison Foerster“) als rechtlichen Sachverständigen (§ 111 Absatz 2 Satz 2 AktG) mit der umfassenden und intensiven Unterstützung und Beratung im Zusammenhang mit den in Deutschland und anderen Ländern anhängigen regulatorischen, strafrechtlichen und zivilrechtlichen Verfahren wegen Dieselemissionen von Mercedes-Benz-Fahrzeugen („Angelegenheit Dieselemissionen“) mandatiert. Morrison Foerster erhält laufend alle für die Angelegenheit Dieselemissionen wesentlichen Informationen und erteilt unabhängigen Rechtsrat.

Diese Stellungnahme fasst die vom Aufsichtsrat seit Beginn der Angelegenheit Dieselemissionen ergriffenen Maßnahmen zusammen:

1. Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand umfassend und fortdauernd hinsichtlich sämtlicher Entwicklungen und Maßnahmen.

a) Der Aufsichtsrat erhält alle wesentlichen Informationen. Dies umfasst insbesondere Anfragen und Aufforderungsschreiben von Behörden, zivilrechtliche Klagen, Informationen zur Dieseltechnologie der Mercedes-Benz-Fahrzeuge und zu potentiellen regulatorischen und strafrechtlichen Konsequenzen sowie die Reaktionen und Bewältigungsmaßnahmen des Unternehmens. Mitglieder des Vorstands und leitende Mitarbeiter unterrichten den Aufsichtsrat regelmäßig und anlassbezogen in seinen Sitzungen. Der Aufsichtsratsvorsitzende widmet der Angelegenheit erhebliche Zeit und Ressourcen.

b) Die sechs Mitglieder des Ausschusses für Rechtsangelegenheiten des Aufsichtsrats („LAC“), darunter der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats, erteilen der Angelegenheit Dieselemissionen große Aufmerksamkeit. In eigenständigen Sitzungen erörtert und bewertet der LAC sämtliche Informationen und Entwicklungen in allen Einzelheiten und koordiniert die Maßnahmen des Aufsichtsrats.

c) Der Aufsichtsrat hat wichtige Entscheidungen im Zusammenhang mit der Angelegenheit Dieselemissionen unter seinen Zustimmungsvorbehalt gestellt. Hiervon erfasst sind Vorstandsentscheidungen über Vergleiche mit Behörden und Zivilklägern, die Zahlungsverpflichtungen begründen. Der Vorstand lässt sich bezüglich solcher Vergleiche, wie

auch bei anderen wesentlichen Entscheidungen, von sehr erfahrenen und renommierten externen Rechtsanwälten beraten. Der Aufsichtsrat hat von seinem Zustimmungsvorbehalt jeweils Gebrauch gemacht, bevor Daimler den Bußgeldbescheid der deutschen Behörde akzeptiert und die Vergleiche mit US-Behörden und US-Sammelklägern abgeschlossen hat. Im Rahmen dieser Zustimmungsprozesse hat der Aufsichtsrat Sachverständigengutachten sowie vom und für den Vorstand erstellte Memoranda ausgewertet. Weiterhin hat Morrison Foerster unabhängige Stellungnahmen dazu erstellt, ob diese Entscheidungen dem Unternehmenswohl dienen.

d) Der Aufsichtsrat überwacht die Weiterentwicklung des technischen Compliance Management Systems („tCMS“) von Daimler im Einzelnen. Das tCMS entspricht höchsten Anforderungen. Die Belastbarkeit des tCMS wird vom Unternehmen jährlich überprüft. Eine renommierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat das tCMS einer unabhängigen und externen Prüfung unterzogen und eine Zertifizierung erteilt, die Angemessenheit, Implementierung und Wirksamkeit des Systems für Emissionsthemen belegt.

e) Der Aufsichtsrat hat zudem an Stelle eines externen *Monitorship* die Aufgabe übernommen, die Einhaltung sog. *post-settlement*-Verpflichtungen durch Daimler zu überwachen, die das Unternehmen im Rahmen der Vergleiche mit den US-Behörden eingegangen ist. Der LAC überwacht den Vorstand und dessen Post Settlement Audit Team bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen. Ihm wird regelmäßig und anlassbezogen Bericht erstattet. Zusätzlich werden dem LAC jährlich Auditpläne und Auditberichte zur Freigabe vorgelegt, an denen er vor ihrer Verabschiedung Änderungen vornehmen kann. Ein unabhängiger externer Compliance-Berater unterstützt und berät den LAC.

2. Zum Zweck der Feststellung einer etwaigen Verantwortlichkeit von Vorstandsmitgliedern untersucht der Aufsichtsrat mit Gründlichkeit gegenwärtige und vergangene Sachverhalte auf Vorstandsebene, die der Angelegenheit Dieselemissionen zugrunde liegen und diese ausgelöst haben könnten. Der Aufsichtsrat lässt sich dabei von den in der „ARAG/Garmenbeck“-Entscheidung des II. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 21. April 1997 (Az. II ZR 175/95) aufgestellten Grundsätzen zu den aktienrechtlichen Verhaltenspflichten des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit der Prüfung des Bestands und der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des Unternehmens gegen amtierende und ehemalige Vorstandsmitglieder leiten.

a) In Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen hat der Aufsichtsrat im Jahr 2018 beschlossen, die frühere und die gegenwärtige Organisationsstruktur der für die Angelegenheit Dieselemissionen relevanten Unternehmensbereiche sowie die Auswahl, Instruktion und Überwachung von Mitarbeitern durch den Vorstand in den relevanten Zeiträumen im Einzelnen zu überprüfen. Der Aufsichtsrat hat Morrison Foerster als rechtlichen Sachverständigen (§ 111

Absatz 2 Satz 2 AktG) mandatiert, eine eingehende Analyse aller für die Feststellung einer etwaigen Verantwortlichkeit von Vorstandsmitgliedern relevanten Tatsachen und rechtlichen Aspekte durchzuführen und dem Aufsichtsrat über die Prüfungsergebnisse und gegebenenfalls weitere gebotene Maßnahmen Bericht zu erstatten.

b) Die Bewertung der relevanten Tatsachen erstreckt sich auch auf die Prüfung von Unternehmensunterlagen, persönlichen E-Mails ab dem Jahr 2005, Akten der verschiedenen Verfahren und Gerichtsprozesse sowie Befragungen. Diese Umstände betreffen einen langen Zeitraum, eine Vielzahl von Personen und Unternehmensbereichen sowie mehrere Rechtsordnungen mit spezifischen für die Angelegenheit Dieselemissionen relevanten Regelungssystemen. Der Prozess der Informationsgewinnung und Sachverhaltsfeststellung dauert an.

c) Die Prüfung von Vorstandsverantwortlichkeit erfolgt mit großer Genauigkeit, um eine zuverlässige, effiziente und sichere Durchsetzung etwaiger Ansprüche zu erreichen. Der Aufsichtsrat räumt der Ausschöpfung potentieller Informationsquellen Vorrang ein, um die Grundlage für rechtlich und tatsächlich fundierte Entscheidungen zu schaffen. Die Prüfung wird innerhalb angemessener Zeit abgeschlossen sein und die Durchsetzbarkeit etwaiger Ansprüche wird hierdurch nicht gefährdet. Der Aufsichtsrat überwacht Verjährungsfristen laufend und hat sich vergewissert, dass etwaige Ansprüche in naher Zukunft nicht verjähren.

3. In unserer Funktion als rechtlicher Sachverständiger (§ 111 Absatz 2 Satz 2 AktG) stellen wir fest, dass der Aufsichtsrat seinen aktienrechtlichen Pflichten umfassend nachgekommen ist.

Berlin, den 17. Februar 2021



Prof. Dr. Roland Steinmeyer